

57. Muß die einseitige unüberwindliche Abneigung, um als Ehescheidungsgrund gelten zu können, durch erhebliche Thatsachen motiviert sein?

A. D. R. II. 1 §§. 717—718 b.

IV. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1887 i. S. H. N. (Bekl.) w. G. N. (Kl.) Rep. IV. 225/87.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Obige Frage ist bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„In Frage steht nur noch der Scheidungsgrund der einseitigen unüberwindlichen Abneigung, welchen der Berufungsrichter, abweichend vom ersten Richter, für durchgreifend erachtet hat.

In der ersten Instanz hatte der Kläger hauptsächlich Gefährdung seines Lebens, seiner Ehre und seines Amtes vonseiten der Beklagten und in letzter Reihe seine aus dem Verhalten der Beklagten resultierende unüberwindliche Abneigung gegen dieselbe als Scheidungsgründe geltend gemacht. Der erste Richter erachtete weder die Lebensnachstellung noch die Gefährdung des Amtes oder der Ehre des Klägers durch unerlaubte Handlungen, insbesondere unordentliche Wirtschaft und Trunksucht der Beklagten für erwiesen und verwarf auch das Fundament der unüberwindlichen Abneigung, weil solche auf keine irgendwie erheblichen Thatsachen gestützt werde.

In zweiter Instanz machte Kläger der Beklagten noch Ehebruch zum Vorwurfe, welcher indes nach der Feststellung des Berufungsrichters völlig unerwiesen geblieben ist, und motivierte die wiederum behauptete unüberwindliche Abneigung gegen die Beklagte damit, daß

dieselbe stets unordentlich gewirtschaftet, in leichtsinniger Weise Geld, selbst von seinen Mitbeamten und Arbeitern, geborgt und solches meistens zum Ankaufe geistiger Getränke für sich verwendet habe, indem sie in hohem Maße dem Trunke ergeben sei, daß sie viele Wirtschaftssachen, ja sogar ihren Trauring versetzt und trotz aller an sie gerichteten Ermahnungen und von ihr abgegebenen Versprechungen von dieser niedrigen Wirtschaft nicht abgelassen, hierdurch aber sein Ansehen bei Kollegen und Vorgesetzten geschädigt und ihm jede Lebensfreude geraubt habe. Auch hat er in der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz wiederholt erklärt, wie sein Widerwille gegen die Beklagte ein so unüberwindlicher sei, daß er unter keinen Umständen wieder mit ihr zusammenleben könne und zu jedem Opfer bereit sei, um nur von seiner Ehefrau befreit zu werden. — Die Beklagte hat diesen Anführungen widersprochen und behauptet, daß sie die — in erster Instanz erwiesenen — kleinen Anleihen gemacht habe, um ihre hilfsbedürftige Mutter, welche von ihnen wegen schlechter Behandlung seitens des Klägers fortgezogen sei, zu unterstützen.

In der Berufungsinstanz haben hierüber Erhebungen nicht stattgefunden. In erster Instanz hingegen haben acht Zeuginnen eidlich bekundet, daß die Beklagte von ihnen im Laufe der Jahre 1884 und 1885 unter Angabe verschiedenartiger Verwendungszwecke (worunter sich auch der der Unterstützung ihrer Mutter befand) Geldebeträge entliehen habe, welche theils von ihr, theils nach ihrer Trennung von dem Kläger von diesem zurückgezahlt seien. Eine Zeugin hat hinzugefügt, daß die Beklagte bei der Wäsche oft 10—15 Flaschen Bier ausgetrunken habe. Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter seine abändernde Entscheidung dahin begründet:

Wie aus den Verhandlungen hervorgehe, sei die Ehe der Parteien schon seit Jahren eine unglückliche gewesen, was nicht zum geringsten Teil wohl darin seinen Grund gehabt habe, daß die Beklagte, wie durch die erstinstanzliche Beweisaufnahme festgestellt sei, häufig hinter dem Rücken des Klägers, zum Teil von den Ehefrauen der Kollegen und Untergebenen desselben, Gelder entliehen und Kläger sich hierdurch in seiner Ehre gekränkt gefühlt habe. Es stehe ferner fest, daß der Kläger im Jahre 1885 die Beklagte auf das Heftigste mit Stockhieben gemißhandelt und daß letztere, um ferneren Mißhandlungen zu entgehen, sich damals von ihm entfernt habe und

seitdem getrennt von ihm lebe. Der Kläger, welcher überdies die Beklagte anscheinend nicht ohne allen Grund der Trunksucht beschuldige, behaupte nun, einen so heftigen Widerwillen gegen die Beklagte zu empfinden, daß er unter keinen Umständen mit ihr wieder in ehelicher Gemeinschaft leben könne, und er habe dieser Empfindung in der mündlichen Verhandlung in einer solchen — oben wiedergegebenen — Weise Ausdruck verliehen, daß der Gerichtshof sich der Überzeugung nicht habe verschließen können, daß hier eine Ausöhnung unmöglich sei und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes im vorliegenden Falle gar keine Hoffnung mehr übrigbleibe. Für die Behauptung der Beklagten, daß Kläger den Widerwillen gegen sie nur vorgebe, um demnächst die jüngere Ida R. heiraten zu können, liege nicht der mindeste Beweis vor.

Mit Recht erhebt gegen diese Ausführung die Revisionsklägerin den Vorwurf der Verletzung des vom Berufungsrichter zur Anwendung gebrachten §. 718a A.L.R. II. 1. Nach §. 716 A.L.R. II. 1 können ganz kinderlose Ehen auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtfinn oder Übereilung noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite zu besorgen ist. Im Anschlusse hieran bestimmen

§. 717: Außer diesem Falle aber findet bloß wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinem gesetzmäßigen Grunde unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegs statt.

§. 718a: Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Ausöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrigbleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

In der Praxis entstanden Zweifel, ob der §. 718a einen selbständigen, auch von der Partei als Klagegrund geltend zu machenden Scheidungsgrund aufstelle oder nur dem Richter die Befugnis erteile, wenn sich bei der Instruction einer auf „gesetzmäßige Gründe“ gestützten Scheidungsklage zwar nicht jene, aber doch die Voraussetzungen des §. 718a a. a. O. ergeben, die Trennung der Ehe auszusprechen. Ein Urtheil des preussischen Obertribunales vom 24. April 1837 entschied in letzterem Sinne. Dagegen nahm das Plenum des Obertribunales die erstere Alternative an in dem Beschlusse vom 16. Dezember 1839, dahin lautend:

„Ein durch Thatsachen zu belegenden, tief eingewurzelter Widerwille, aus welchem zu entnehmen, daß zu einer Ausöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes keine Hoffnung mehr übrig bleibt, ist für einen selbständigen Ehescheidungsgrund zu achten.“

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 5 S. 175 flg.

In den Gründen dieses Beschlusses wird bemerkt, daß die vom Plenum angenommene Auslegung des §. 718a mit demjenigen übereinstimme, was bei der Gesetzesrevision als zweckmäßig erkannt worden sei, und der — ebendasselbst mitgeteilte — Vorschlag des Revisors ging dahin:

dem klagenden Teil zu erlauben, seine Abneigung zu gestehen und diese selber zur Begründung der Klage hinreichen zu lassen, sobald sie durch Thatsachen unterstützt ist, welche sie, ohne eigentliche Ehescheidungsgründe zu sein, vernünftigerweise motivieren.

Vgl. a. a. D. S. 188. 189.

Hieraus erhellt, daß die Worte des Beschlusses: „durch Thatsachen zu belegenden“ diejenige Bedeutung haben sollen, welche ihnen in der Formulierung des der gedachten Entscheidung als Überschrift vorangestellten Rechtsatzes beigelegt ist, wonach der gemäß §. 718a a. a. D. qualifizierte Widerwille zur Begründung einer Ehescheidungsklage hinreicht, sobald derselbe durch erhebliche Thatsachen unterstützt wird, wenn diese auch keine gesetzmäßigen Gründe zur Ehetrennung enthalten.

Vgl. a. a. D. S. 175. 176.

Demnach stellen sich im Sinne dieses Plenarbeschlusses die zur Unterstützung dienenden Thatsachen nicht als bloße Erkenntnismittel für das Vorhandensein eines tief eingewurzelten Widerwillens, sondern zugleich als objektive Rechtfertigungsgründe desselben dar, ohne welche dem auch noch so evidenten Widerwillen die Kraft eines Ehescheidungsgrundes nicht beigelegt werden darf.

Diese Auffassung entspricht auch allein dem Wesen der Ehe, deren Bestand nicht von unmotivierten oder gar aus verwerflichen Motiven entsprungenen Empfindungen eines Ehegatten abhängig gemacht werden darf, und ist mit den Worten des Gesetzes sehr wohl vereinbar. Denn wenn auch der §. 718a a. a. D. eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthält, so fehlt es doch auch andererseits an jedem durchschlagenden Grunde dafür, daß der Gesetzgeber, indem er das Erfor-

dernis anderweiter gesetzmäßiger Scheidungsgründe (§. 717 a. a. D.) für besonders geartete Fälle preisgab, den Richter habe ermächtigen wollen, von allen Rechtfertigungsgründen abzusehen und das bloße Bestehen einer einseitigen unüberwindlichen Abneigung als Ehescheidungsgrund gelten zu lassen. Insbesondere gewährt die in den Entscheidungen des Obertribunales a. a. D. und von Bornemann (Systematische Darstellung 2. Aufl. Bd. 5 S. 207 flg.) mitgeteilte Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesvorschrift einer dahingehenden Annahme keine erhebliche Stütze. Aus derselben ergibt sich nur, daß, während der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches sowie letzteres selbst die Scheidung wegen „bloß einseitig behaupteter unüberwindlicher Abneigung“ schlechthin untersagten, die Ausnahmenvorschrift des §. 718a a. a. D. in das Allgemeine Landrecht aufgenommen ist in Folge einer Hinweisung von Suarez auf die Kabinettsorder vom 22. Mai 1783, durch welche die Gerichte aus staatspolitischen Rücksichten angewiesen wurden, in den damals anhängigen Prozessen die Scheidung auszusprechen, wenn die Eheleute wider einander so aufgebracht und erzürnt seien, daß eine Ausöhnung und Wiedervereinigung derselben gar nicht zu hoffen sei. Der ausgesprochenen Tendenz dieser Spezialorder darf ein maßgebender Einfluß auf die Auslegung der in einen anderen Zusammenhang gestellten Gesetzesvorschrift nicht eingeräumt werden, sofern hierdurch gegen allgemeine Prinzipien des betreffenden Rechtsinstitutes, die im Gesetze Anerkennung gefunden haben, verstossen werden würde. — Keinesfalls liegt eine Veranlassung vor, von der durch den gedachten Plenarbeschluß begründeten und seitdem im ganzen herrschend gebliebenen Praxis,

vgl. z. B. Striethorst, Archiv Bd. 21 S. 213, zu Gunsten einer noch laxeren Handhabung dieses Scheidungsgrundes abzuweichen, welcher nach gegenwärtiger Anschauung ohnehin der sittlichen Bedeutung der Ehe widerstreitet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 191. 192.

Der vorstehend dargelegten Gesetzesauffassung entspricht die mitgeteilte Begründung des Berufungsurtheiles nicht. Denn es fehlt in derselben nicht nur fast ganz an der bestimmten Feststellung der zur Motivierung der unüberwindlichen Abneigung angeführten Thatfachen (namentlich der angeblichen Trunksucht der Beklagten), sondern auch an jeder Würdigung dieser Thatfachen nach der Richtung hin, ob solche geeignet

seien, eine derartige Abneigung auf seiten des Klägers als nicht ungerichtlich erscheinen zu lassen. Daß hierzu nicht die vom Kläger der Beklagten zugefügten Mißhandlungen dienen können, liegt auf der Hand. Die ganze Deduktion des Berufungsrichters, insbesondere das entscheidende Gewicht, welches er auf die Erklärungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung gelegt hat, läßt darauf schließen, daß es demselben nur um die Ausmittlung des Bestehens eines heftigen und tief eingewurzelten Widerwillens auf seiten des Klägers, nicht aber um die Feststellung und Würdigung der Motive dieser Empfindung zu thun war, und eben hierin liegt eine Verkennung des wahren Inhaltes des Gesetzes, welche die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zur Folge haben muß.

Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß, wenn sich die Behauptungen des Klägers über die Gründe seines Widerwillens bewahrheiten sollten, die Anwendung des §. 718a a. a. D. in der gegebenen Bedeutung desselben angezeigt erscheinen könnte, da sich insbesondere das fortgesetzte leichtfertige Schuldenmachen zum Zwecke der Befriedigung der Trunksucht und die letztere selbst sehr wohl als ausreichende Rechtfertigungsgründe solchen Widerwillens ansehen lassen würden."